

# Verkaufsbedingungen

## 1. Anerkennung der Geschäftsbedingungen

Wir führen Aufträge nur unter den nachstehenden Bedingungen aus, die als anerkannt gelten, wenn keine Einwendungen dagegen erhoben werden. Dieses gilt auch dann, wenn Einkaufsbedingungen Ihrerseits in der Bestellung vermerkt sind, die besagen, daß sie alle anderen Bedingungen ausschließen. Abweichungen von unseren Verkaufsbedingungen bedürfen in jedem Falle unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

## 2. Preise

Sämtliche Preise sind freibleibend und verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, für Lieferung ab Werk, Verpackung berechnet. Die z.Z. gültigen Preise entsprechen der derzeitigen Kostenlage. Sollten sich die Kosten durch am Tage des Abschlusses nicht bekannte Preisänderungen oder Belastungen verändern, so behalten wir uns ausdrücklich vor, unsere Verkaufspreise, auch für vorliegende Geschäfte, zu ändern.

## 3. Lieferzeit

Eine zugesagte Lieferzeit ist als annähernd zu betrachten; für Einhaltung von Lieferfristen kann keine Gewähr übernommen werden. Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Rohmaterialmangel, Krieg und Transportmangel entbinden uns von übernommenen Verpflichtungen hinsichtlich der Lieferzeit und geben uns das Recht, vom Verträge zurückzutreten. Geschieht dies nicht, so verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum, in dem die Fertigung ruht. Verzugsstrafen oder Schadenersatzansprüche sind in allen solchen Fällen ausgeschlossen. Der Käufer darf Teillieferungen nicht zurückweisen.

## 4. Mengenabweichung

Mehr oder Minderlieferungen von Waren, die nicht auf Lager gehalten, sondern nach bestimmten Vorschriften des Käufers für ihn angefertigt werden müssen, sind aus technischen Gründen unvermeidbar; es können deshalb bis zu 10% der Auftragsmenge vom Käufer nicht beanstandet werden.

## 5. Versand

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Käufers. In allen Fällen, in welchen bei den Bestellungen nicht ganz bestimmte Vorschriften für den Versand gemacht werden, wird er nach bestem Ermessen, ohne Verbindlichkeit für billigste Verfrachtung, vorgenommen.

## 6. Sicherheitsleistung

Uns unbekanntem Bestellern liefern wir nur gegen vorherige Sicherheitsleistung. Wenn wir nachträglich irgendwie Nachteiliges über die Kreditwürdigkeit des Käufers erfahren, haben wir das Recht, vom Vertrag - auch nach teilweiser Erfüllung zurückzutreten und unsere Leistung zu verweigern, es sei denn, daß der Käufer den Kaufpreis innerhalb von drei Tagen nach Empfang unserer Entschließung zahlt oder den Wert der Ware innerhalb derselben Frist anderweitig sicherstellt. In allen erwähnten Fällen sind wir auch berechtigt, sofort Bezahlung gestundeter Forderungen zu verlangen. Im Falle der Eröffnung des Vergleichsverfahrens über das Vermögen unseres Abnehmers verzichtet dieser schon jetzt auf Geltendmachung der Rechte aus § 50 Abs.1 Satz 1 der Vergleichsordnung.

## 7. Mängelrügen

Mängelrügen finden nur insoweit Berücksichtigung, als sie innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich zu unserer Kenntnis

gebracht werden. Bei begründeter Mängelrüge steht es uns frei, entweder die unverarbeitete Warenmenge zum berechneten Preis zurückzunehmen oder durch fehlerfreie zu ersetzen, nachdem die beanstandete Ware im Anlieferungszustande auf unser Verlangen zurückgesandt worden ist. Weitergehende Ansprüche wie Wandlung, Minderung, Vergütung von Schäden, Arbeitslohn, Fracht, Verzugsstrafen etc. lehnen wir ausdrücklich ab. Bei Teillieferungen können Ersatzansprüche in dem oben dargelegten Sinne nur für die einzelnen Lieferungen erhoben werden; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, daß die Mängelrüge nicht rechtzeitig oder unvollständig gewesen sei.

## 8. Zahlung

Für die Zahlungsweise gilt folgendes als vereinbart: Die Rechnungen sind zu bezahlen, unabhängig vom Eingang der Ware und unbeschadet des Rechts der Mängelrüge:

- durch Überweisung oder Scheck vor Ablauf von 8 Tagen, ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto,
- nach Ablauf von 30 Tagen, ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

Bei verspäteter Zahlung sind wir berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen, und zwar mindestens 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Bei Inanspruchnahme von Bankkredit erhöht sich dieser Satz entsprechend.

## 9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung bzw. bis zur Einlösung von Wechseln unser Eigentum. Gerät der Käufer vor endgültiger Begleichung in Zahlungsschwierigkeiten oder in Konkurs, so hat er die noch vorhandene Ware als unser Eigentum wieder herauszugeben. Es besteht daher in jedem Falle ein Aussonderungsanspruch aus der Vergleichs oder Konkursmasse. Jegliche Pfändung durch Dritte ist unzulässig. Der Käufer ist verpflichtet, im Falle einer Pfändung dem Verkäufer sofort Mitteilung zu machen. Die Weiterveräußerung der Ware darf vor Bezahlung nur im Rahmen eines ordentlichen Geschäfts erfolgen, wobei das Eigentum nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einschränkung auf den Zweitkäufer übergeht. In diesem Falle tritt jedoch unser Abnehmer den Betrag seiner Forderungen gegenüber dem Zweitkäufer an uns ab, der dem Warenwert bei Zugrundelegung unserer Preise entspricht. Auf keinen Fall dürfen, sobald Zahlungsverzug vorliegt, die aus der Weiterveräußerung unserer Waren zufließenden Gelder zur Bezahlung anderer Verbindlichkeiten verwendet werden. Werden die von uns gelieferten Waren weiterverarbeitet oder in andere Gegenstände zu einer Sacheinheit eingebaut, so gilt als vereinbart, daß mit der Lieferung dieser Sacheinheit eine Sicherungsübereignung der betreffenden Gegenstände in Höhe unseres Warenwertes eintritt, die sich in voller Höhe auf eine oder so viele Lieferungseinheiten erstrecken kann, wie zur Deckung unseres Anspruches erforderlich ist.

## 10. Abwicklung bei Firmenänderung

Bei einer Firmenänderung oder -übertragung irgendwelcher Art seitens des Käufers müssen unsere Warenlieferungen vorher durch Barzahlung ausgeglichen sein, auch dann, wenn die Beträge bedingungsgemäß noch nicht verfallen sind.

## 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle aus dem Verträge sich ergebenden Verpflichtungen ist Bergisch Gladbach 1, Gerichtsstand sind die für Bergisch Gladbach zuständigen Gerichte.